

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Eisenberg (Pfalz) vom 05.03.2010

Änderungssatzung vom 15.04.2015

Der Stadtrat der Stadt Eisenberg (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. I

Die „Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Eisenberg (Pfalz) vom 05.03.2010“ wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 2:

Der beitragsfähige Aufwand wird für die die Abrechnungseinheiten 1 und 2 nach Abs. 1 bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ermittelt.

Für die die Abrechnungseinheit 3 nach Abs. 1 bildenden Verkehrsanlagen wird der beitragsfähige Aufwand nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

- § 12 (Satz 1 bleibt vor der Aufzählung wie bisher):

Abrechnungseinheit 1:

1. Philipp-Mayer-Straße (Ring an Fr.-Ebert-Str. und Fußgängerzone)	2020
2. Am Tanzplatz	2020
3. Sanvignes Straße	2020
4. Baldocker Straße	2020
5. Im Kindchestal	2022
6. Martin-Luther-Straße (2 Seitenstraßen zur Straße „Im Kindchestal“)	2022
7. Am Gielbrunnen.....	2022
8. Römerstraße	2022
9. Alfred-Nobel-Straße	2023
10. Glassinistraße (ohne Verbindungsstück zur Kerzenheimer Straße)	2024
11. Gustav-Heinemann-Ring	2024
12. Willy-Brandt-Straße/In den neun Morgen/Am Hubacker	2025
13. In den Geldäckern	2028
14. Siemensstraße (neues Teilstück ab Fl.Nr. 1968/86 und A.-Nobel-Str.)	2029
15. Rinnengasse (Verlängerung im Bereich von Fl.Nr. 189/3 u. /6 bis Wendehammer).....	2035

Abrechnungseinheit 2:

1. Robert-Schumann-Straße (ausgenommen altes Teilstück am nordwestl. Ende, von Westring bis Wendehammer)	2024
2. Franz-Schubert-Straße	2024
3. Paul-Lincke-Straße	2024
4. Paul-Lincke-Straße (Verlängerung, Fl.Nr. 388/546).....	2035

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 15.04.2015
Stadt Eisenberg (Pfalz)
gez.
(Kauth)
Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.